



Finanzamt Hildesheim-Alfeld \* Postfach 10 04 55 \* 31104 Hildesheim

**Finanzamt Hildesheim-Alfeld**

Firma  
Rapiro Haustechnik GmbH  
Heinder Str. 3  
31162 Bad Salzdetfurth

Bearbeitet von  
Frau Schwengler

ZiNr.  
059

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
30/213/15331

Durchwahl (05121) 302 -  
336

Hildesheim  
13. Februar 2026

**Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft  
des Leistungsempfängers bei Bauleistungen  
(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)**

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Rapiro Haustechnik GmbH, 31162 Bad Salzdetfurth, Heinder Str. 3 Bauleistungen im Sinne von § 13b Absatz 2 Nummer 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 30/213/15331 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE206961998 registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung gilt ab dem 01. März 2026 und ist gültig bis zum Ablauf des 28. Februar 2029.**



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude  
Kaiserstraße 47  
31134 Hildesheim

Telefon  
(05121) 302 - 0

Sprechzeiten  
Auskunftsbereich: Mo, Di, Do  
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do  
13:00 - 17:00 Uhr und nach  
Vereinbarung

Überweisung an Finanzamt Hildesheim-Alfeld  
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE05 2500 0000 0025 9015 00,  
BIC MARKDEF1250  
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine, IBAN DE10 2595 0130 0000 0055 55,  
BIC NOLADE21HIK

E-Mail: [Poststelle@fa-hi-alf.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@fa-hi-alf.niedersachsen.de)



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot  
Ihrer Steuerverwaltung: [www.elster.de](http://www.elster.de)

Internet: [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist beim Finanzamt Hildesheim-Alfeld schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.